

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1912)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schon sehr frühe, nach sichern Belegen wenigstens im 6. Jahrhundert, in der Cäcilienkirche in Trastevere begangen; möglich ist, daß es mit dem Ursprung dieser Kirche (als Feier der *dedicatio ecclesiae*) in Beziehung steht. „Das Martyrologium enthielt aber auch eine Festfeier der heiligen Martyrin an ihrer Grabstätte in der Kalixtkatakombe. Die Spuren dieser Angabe finden sich in dem Text des Martyrologium Hieronymianum am 16. September. Dieses Fest an der Grabstätte muß nicht notwendigerweise unter dem gleichen Datum des 22. November stattgefunden haben. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß das Datum des 16. September richtig überliefert ist und daß ursprünglich der „dies depositionis“ der heiligen Martyrin an diesem Tage begangen wurde. Nach dem Bau der Kirche wurde jedoch bald das Fest des 22. November der hauptsächlich Gedächtnistag der hl. Cäcilia“ (S. 68 f.).

Für die hohe Verehrung, die der hl. Cäcilia von der Kirche Roms zuteil wurde, spricht der Umstand, daß im 7. Jahrhundert ihrem Feste, für das sich bereits in den drei ältesten römischen Sakramentarien unter dem Datum des 22. November eigene Meßformulare vorfinden, eine Vigilfeier mit Vigilmesse vorausging, eine Ehre, mit der nur wenige hervorragende Martyrer (die hhl. Gervasius und Protasius, Johannes und Paulus, sowie Laurentius) ausgezeichnet wurden. Auch die Aufnahme ihres Namens in den Canon der heiligen Messe, wo er sich zuerst im Sacramentarium Gelasianum, dem „ältesten Textzeugen für den Canon der römischen Messe“, wie heute noch zwischen denen der zwei andern römischen Martyrinnen Agnes und Anastasia befindet, ist ein Beweis ihrer hohen Verehrung in der Liturgie. Hand in Hand mit derselben ging die Verehrung, die der Heiligen von der christlichen Bevölkerung der Stadt Rom und besonders auch von den nach Rom strömenden frommen Pilgern dargebracht wurde. „Der Hinweis auf ihr Grab fehlt in keinem der Itinerarien des 7. Jahrhunderts. Die zu verschiedenen Zeiten erneuerte Ausschmückung ihrer Gruft legt Zeugnis ab von der Fortdauer der Verehrung gegen sie auch an ihrer Grabstätte. Diese Stätte, wo so viele berühmte Martyrer der Kalixtkatakombe ruhten, wurde sogar bisweilen nach ihr „ad sanctam Caeciliam“ genannt. In zahlreiche Kirchen außerhalb Roms wurden Reliquien von ihr, das heißt Gegenstände, die mit dem Grabe in Berührung gebracht worden waren, niedergelegt und dadurch diese Kirche ihr allein oder zugleich mit dem Andenken an andere Heilige geweiht. — Die weite Verbreitung der Verehrung Cäcilias außerhalb Roms gründet auf der hervorragenden Stellung, die sie in der Volksandacht in Rom selbst gewonnen hatte“ (S. 73).

Das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen über die hl. Cäcilia faßt Dr. J. P. Kirsch (S. 73 f.) selber in folgende Sätze zusammen: „Alle Quellen monumentaler wie schriftlicher Art, die uns das Altertum überliefert hat, wurden kritisch geprüft, und so war es möglich, historisch sichere oder für einzelne Fragen wenigstens wahrscheinliche Ergebnisse zu gewinnen. Daß Cäcilia eine Martyrin der römischen Kirche ist, steht außer Zweifel. Historisch beglaubigte Nachrichten über ihr Leben und ihren Tod besitzen wir keine. Die Unter-

suchung ihrer Grabstätte ergab jedoch, daß ihr Martyrium wahrscheinlich Ende des 2., sicher vor der Mitte des 3. Jahrhunderts stattgefunden hat. Die Geschichte ihrer Grabkrypta und der ihr geweihten Kirche beweist, daß sie in der zweiten Hälfte des christlichen Altertums in Rom hochverehrt war. Der Aufschwung dieser Verehrung der heiligen Martyrin scheint in Zusammenhang zu stehen mit der Titelkirche der hl. Cäcilia in Trastevere, die im 5. Jahrhundert vorhanden war und höchst wahrscheinlich im 4. Jahrhundert errichtet wurde. Das Fest Cäcilias, das im römischen Festkalender des 4. Jahrhunderts verzeichnet war, erhielt seinen Platz unter den Hauptfesten der römischen Martyrer; der Name der Heiligen fand Aufnahme in die *Commemoratio* des *Canon*s der römischen Messe. Die zu Ende des 5. Jahrhunderts verfaßten und dann rasch verbreiteten Martyrerakten trugen weiter dazu bei, die Heilige in größeren Kreisen bekannt zu machen, so daß ihre Verehrung sich in Rom fester gestaltete und von hier aus in der ganzen Christenheit ausbreitete.“

Werfen wir zum Schlusse noch einen Rückblick auf die Monographie von Prof. Dr. J. P. Kirsch. Seine kritisch-historische Studie über die hl. Cäcilia, die neueste auf diesem sehr schwierigen und delikaten Gebiete, bedeutet einen großen Fortschritt; denn sie führt endlich einmal zu manchen definitiv gesicherten und zu einigen höchst wahrscheinlichen Resultaten, was bei früheren ähnlichen Versuchen nicht oder nur in geringem Maße der Fall war.

An was sich der Nichthistoriker wohl am meisten stoßen wird, das dürfte die scheinbar kecke Methode Kirschs sein, welche die jahrhundertlang für echt und wahr genommenen Martyrerakten als „unbrauchbare Berichte“ beiseite setzt und nur die „Ueberreste“ als Quellen benutzt. Doch läßt sich gegen sie mit Grund nichts einwenden, da es dem Forscher immer unbenommen bleiben muß, auch nur einzelne Quellen für sich auf ihren Gehalt an Tatsachen zu prüfen. Ja, eine solche Methode muß sogar unter Umständen gefordert werden, wenn, wie dies bei den Akten der hl. Cäcilia und wie bei noch vielen andern „Passiones“ römischer Martyrer der Fall ist, die Akten nachweisbar eben keine Akten, sondern Romane sind. Gerade die ziemlich enge Umgrenzung der Zeit des Martyriums der hl. Cäcilia, die Kirsch gegenüber den früheren vagen und weit auseinandergehenden Angaben durch sie zu erreichen imstande war, ist ein Beweis für ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit. Eine andere Frage ist ja immerhin, ob im vorliegenden und in ähnlichen Fällen in den Akten nicht doch noch diese oder jene bedeutsame Lokaltradition verwoben sei, die auf geschichtliche Tatsachen zurückgeht und die entsprechend zu verwerten wäre. So läßt zum Beispiel das Vorhandensein der Ueberreste des Badezimmers neben der Cäcilienkirche in Trastevere wohl den Schluß zu, daß dieselben den Verfasser der Akten zur bekannten Schilderung des Martyriums der hl. Cäcilia veranlaßt haben; denn es ist eine bekannte Erscheinung, daß Ueberreste monumentaler Art, wie altes Gemäuer usw., die Volksphantasie reizen und zur Bildung von Sagen und Legenden Anstoß geben. Aber

andererseits ist es eine ebenso bekannte Tatsache, daß mit solchen Ueberresten oft alte Lokaltraditionen verknüpft sind, die gerade infolge Erhaltung der monumentalen Ueberreste fortexistieren und eines Tages durch andere Quellen in ihrer Richtigkeit (wenn auch vielleicht nur im Kerne) bestätigt werden. Läßt sich nicht denken, daß man die Ueberreste der Badeanlage im transtiberinischen Hause beim Baue der Titelkirche gerade deshalb nicht zerstörte, sondern fortbestehen ließ, weil sie nach einer ältern Lokaltradition mit dem Martyrium der hl. Cäcilia in Beziehung standen? Die von Kirsch zur Untersuchung herangezogenen Quellen bieten freilich hierfür keine Anhaltspunkte; aber denken läßt es sich doch, daß durch Vermittlung einer alten Lokaltradition eine Ader klaren, echten Quellwassers in den Bericht der Akten hinübergeflossen und in ihnen erhalten geblieben sei, die gelegentlich einmal vielleicht ihre Bestätigung finden wird. Mit solchen Möglichkeiten darf allerdings der Forscher nicht rechnen, wenn er zu realen Ergebnissen gelangen will und wenn ihm keine klareren Quellen fließen als im Falle der hl. Cäcilia.

Um die Erreichung möglichst gesicherter, realer Resultate war es aber gerade Professor Dr. Kirsch zu tun und daß es ihm gelang, solche von größter Bedeutung für das Heiligenleben der hl. Cäcilia festzulegen, ist ein unbestreitbarer und sehr verdankenswerter Erfolg seiner mustergültigen Untersuchung.



Das Privilegium fori in der Republik Luzern und in den übrigen katholischen Orten der Eidgenossenschaft im 16. und 18. Jahrhundert.

In unserem Artikel (Nr. 47 der „Kirchenzeitung“) über den Entscheid des Bundesrates „in Sachen des Motu proprio Quantavis diligentia“ schrieben wir, das Gerichtsstandsprivileg der Kleriker habe „bis tief in die Neuzeit hinein“ — abgesehen von seiner prinzipiellen Grundlage — als ein wohlervorbenes historisches Recht der Kirche gegolten und sei als solches auch vom weltlichen Rechte anerkannt gewesen. Erst mit dem 19. Jahrhundert kann man ein gegenteiliges Gewohnheitsrecht annehmen.

Es gilt dies nicht etwa nur für fremde Gegenden und Staaten, sondern auch für die katholischen Orte der alten Eidgenossenschaft.

Anton Philipp von Segesser gibt in seiner auf eingehendem Quellenstudium beruhenden „Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern“ hierfür interessante Belege. Im Jahre 1572, 23. Juli, hatten die Räte und Hundert zu Luzern zwei fremde Priester wegen eines Sittlichkeitsverbrechens ohne vorherige Degradierung durch ihre geistlichen Oberen enthaupten lassen. Segesser stellt nun fest, daß das gegen die beiden Kleriker eingeschlagene Verfahren nur auf die Reformartikel von Baden vom 28. Januar 1525 sich stützen konnte, die ausdrücklich als bloß provisorische Maßregel bis auf weitere Vergleichung mit der geistlichen Obrigkeit bezeichnet wurden, „nicht aber auf eine ‚Freiheit‘, ein Privilegium oder positives Recht...“

„Es erschien also dasselbe einfach als ein durch die Abscheulichkeit des Falles und die Aufregung... motivierter Exzeß“ (a. a. O. IV, S. 412 ff.). „Es ist sehr wahrscheinlich,“ sagt Segesser weiter, „daß der Rath selbst sein Verfahren in dieser Weise auffaßte und dafür sofort auf konfidentiellem Wege in Rom Absolution verlangt hat. Gregor XIII. aber, ein strenger Kanonist, nahm die Sache nicht leicht und forderte als Bedingung für die Absolution durch sein Breve vom 21. Jänner 1573 vor allem eine ernste Reue und Erkenntnis des begangenen Fehlers. Wenn auch nicht in der demütigenden Form eines förmlichen Eingeständnisses begangenen Unrechts, so entschuldigte Lucern dennoch durch ein Schreiben vom 11. März 1573 sein Verfahren mit der Schwere des Falles und der Gestaltsame der Sachen und bat, der Papst möchte die Straff des Banns auflösen und uns nicht weniger dann bishar für wahre, christenliche und beständige katholische Leut achten und für gehorsame Söhn der Kirche erkennen und wiederum in den Schooß der Mutter der heiligen christenlichen Kilchen aufnehmen; so erbietend wir uns nicht minder, dann bishar, Alles das zu erstatten, so gehorsamen Söhnen der Kirche gebürt und zustat.“ — Der lateinische Text des Schreibens läßt das Schuldbewußtsein, ein bestehendes kirchliches Recht verletzt zu haben, noch klarer hervortreten: „Non absque magno moerore et condolio S. V. proxime ad nos demandati Brevi tenorem percepimus etc. Inde precibus humillimis et supplicibus nec non demissa subjectione ad S. (ancitatem) V. (estram) recurrimus et petimus, quatenus casus et rei qualitatem ac sceleris supplicio affectorum enormitatem perpendendo, V. S. conceptam iram clementer et paterne remittere, poenamque anathematis relaxare et non minus, quam hactenus ceu vero Christicolae et constantes catholicos, nec non obedientes et fideles ecclesiae filios nos reputare et recognoscere inque eiusdem sancte matris ecclesiae gremium recipere dignetur.“ (S. Segesser a. a. O. S. 415 Anm.)

Den Standpunkt dieses Schreibens, daß das Privilegium fori gutes Recht der Kirche sei, teilten auch die übrigen sechs katholischen Orte. Denn Luzern hatte sie in der Angelegenheit „um ihren Rath angesucht“ (Segesser, a. a. O. S. 415) und sie hatten „eine weitläufige Verwendung für Lucern an den Papst ergehen lassen“, indem sie zwar energisch auf obwaltende Mißstände hinweisen, aber das Recht der Kirche nicht bestreiten.

„Gregor XIII. sprach, nachdem die formelle Bedingung auch nur in Form einer Entschuldigung des Vorganges erfüllt war, sofort die Absolution von der Excommunicatio latae sententiae aus, in welche Lucern allerdings nicht durch päpstlichen Spruch, sondern durch die That selbst gefallen war.“ (Segesser, a. a. O., S. 416.)

Auch der Udligenschwylerhandel, der sich von 1725—1731 hinzog, ist, wie aus der aktenmäßigen Darstellung in Segessers Rechtsgeschichte (IV., S. 601 bis 650) klar hervorgeht, nicht ein Beleg gegen, sondern vielmehr ein evidenter Beweis für die rechtliche Geltung des Gerichtsstandsprivilegs der Geistlichen in den katholischen Ständen der Eidgenossenschaft auch noch im 18. Jahr-

hundert. Wohl war die Entsetzung des Christian Leonti Andermatt, des Pfarrers von Udligenswil, von seiner Pfründe durch den Luzerner Rat ein Eingriff in rein geistliches Gebiet, „ein jurisdictioneller Act, zu welchem der Obrigkeit in keiner Weise die Competenz zustund“. (Segesser, a. a. O., S. 607.) Der Streit zwischen der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit beschränkte sich aber nicht auf diesen Akt, sondern es handelte sich in ihm um das Privilegium fori überhaupt.

Wie aus den in Segessers Rechtsgeschichte angeführten Quellenbelegen klar hervorgeht, wagte der Luzerner Rat oder besser gesagt die „jansenistische Partei“ desselben (s. Segesser, a. a. O., S. 609, S. 610 Anm. 3) es nicht, das Gerichtsstandsprivileg der Kleriker offen zu leugnen, sondern im Udligenswiler-Handel „behauptete die Obrigkeit stetsfort, sie habe durch die Verbannung des Pfarrers Andermatt keinen gerichtlichen Strafact ausgeübt, sondern lediglich eine in der Territorialhoheit begründete Verfügung getroffen“. (Segesser, a. a. O., S. 607.) — „Diese Behauptung widersprach der Wahrheit der Tatsachen“ (a. a. O., S. 607), da der Rat den Pfarrer nach dem Staatsprotokoll „durch förmliche Citation vor sich gefordert“ und von Räten und Hundert am 19. September 1725 der Spruch erfolgte: „Weilen Hr. Christian Leonti Andermatt auf vorgestrige Citation ohngehorsam ausgeblieben, haben MGH erkennt, daß er wirklichen seiner Pfrund entsetzt und von MGH Landen verwiesen sein solle“ (a. a. O. S. 603, 604). Dem Bischof von Konstanz versicherte der Rat: „er sei im Irrthum, wenn er glaube, man wolle die Civil- oder Criminal-Jurisdiction der geistlichen Obern über ihren untergebenen Clerus schwächen“ (a. a. O. S. 612). Seinem Einwurfe, „eine hohe Landesregierung könne sich nicht schlechthin die Jurisdiction über geistliche Personen“ zueignen, entgegnete der Rat: „der Casus sei, neben andern, von der Generalregel, daß die Geistlichen von den Weltlichen nicht mögen gestraft werden, excipirt“, er habe den fehlbaren Pfarrer „nicht gerichtlich, nicht vor einem Tribunal, sondern vor dem obersten Landesherrn“ beschieden. — Hätte der Rat bloß die sogenannte citatio ad audiendum verbum principis ausgeübt, d. h. den Pfarrer von Udligenswil vor den Rat gerufen, um ihm einen Verweis zu erteilen, so hätte er nach einer althergebrachten Uebung gehandelt, die rein disziplinären Charakter besaß und nicht als eigentliche jurisdiktionelle Handlung galt. Ebenso war die Verbannung fehlbarer Priester ein altes Herkommen und Verfahren, „welches der anerkannten Incompetenz der weltlichen Obrigkeit zu Strafprocessen gegen Priester supplieren sollte“. (Segesser, a. a. O., S. 606.) Sie war „eine natürliche Consequenz der Entziehung des bürgerlichen Schirms“.

Deshalb behauptete der Rat in einem Schreiben an den Papst vom 24. Mai 1726: „... nos potestate oeconomica, gubernativa, domestica, moderatoria . . . nullo modo jurisdictionali usi simus“ und wiederholte dasselbe in einem solchen an den Kardinal-Staatssekretär Paulucci (a. a. O. S. 623 und 624).

Auch das Volk war sich damals eines Gewohnheitsrechtes oder „Landrechtes“ gegen das Privilegium fori nicht bewußt, sondern es bestand in weiten Kreisen eine gefährliche Gärung und Stimmung gegen das Vorgehen des luzernischen Magistrats, die nur mit dem Polizeiknüffel niedergehalten werden konnten (a. a. O. S. 617 ff.).

Aber auch die übrigen katholischen Stände teilten nicht den Rechtsstandpunkt Luzerns, und auf sein Begehren, die übrigen katholischen Orte möchten mit ihm in der Sache „causam communem“ machen, bekam es von deren Gesandten die Antwort: „Die eröffnete Deduction sei zwar wohlgestellt, aber da das Schiff schon so weit vom Land, so glauben sie nicht, daß solche in Rom viel verfangen werde; einige Deferenz gegenüber der Kirche würde für Lucern nicht disreputirlich sein“. Und der dritte Punkt ihres Vermittlungsvorschlages lautet: „Auch in Zukunft sollen die Geistlichen schuldig sein, ad audiendum verbum principis vor den Rat zu erscheinen, doch soll die Berufung nicht in forma juridica geschehen“ (a. a. O. S. 625). — Daß man zu selbiger Zeit auch anderswo das Privilegium fori respektierte, beweist die Bemerkung des Gardefähnrichs Pfyffer in einem Schreiben an den Rat: selbst der Kaiser prätere keine gerichtliche Zitation gegen Geistliche (a. a. O. S. 622).

Segesser faßt sein Urteil über den Udligenswiler-Handel in die Worte zusammen: „Betrachten wir das Resultat dieses ganzen Geschäftes, so hat allerdings die Obrigkeit das Recht der citatio clerici ad audiendum verbum principis behauptet; es wurde ihr übrigens niemals als Hoheitsrecht, sondern nur als gerichtliche Handlung bestritten. Und daß in dieser letztern Form sie es auch nach dem Udligenschwylerhandel nicht in Anspruch nahm, beweist, nebst den in jenem Handel gefallenen Erklärungen, am besten ein Beschluß der Räte und Hundert vom 9. Juni 1741, wo bei Anlaß eines Specialfalls grundsätzlich erkannt wurde: Wenn in Zukunft ein Priester ad audiendum verbum principis vorberufen werde, so sollen ihm seine Fehler durch den Amtsschultheißen, als welchen den Fürsten repräsentire, nicht durch den Rathsrichter vorgehalten werden, da in letzterm Falle es den Anschein eines judicialischen Procedere haben könnte.“ . . . „Der Streit selbst übrigens und dessen Unannehmlichkeit hatten die Folge, daß das fragliche Verfahren fortan nicht mehr vorkam, sondern der ordentlichen, concordatsgemäßen Justiz gegen Geistliche Platz machte.“

Diese Blätter aus dem Werke des feinen Kenners heimischer Geschichte fesseln vor allem den Historiker. Sie geben aber zugleich das überlegene Urteil des hervorragenden Staatsmannes und glänzenden Juristen wieder, der auch im zwanzigsten Jahrhundert eine Zierde des Bundesrates wäre.

V. v. E.



Wichtig für die christlichen Gewerkschaften

ist eine auf stark besuchtem und durch vielseitige Aussprachen sehr bemerkenswertem Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands vom 26. November 1912 veröffentlichte bischöfliche Vernehmlassung, die als Aussprache des Bischofs Dr. Schulte von Paderborn, als Zustimmung des Kardinals Kopp und endlich als Äußerung der zu Fulda versammelten Bischöfe sich einführt. Neben einzelnen ganz trefflichen Aussprachen auf dem Kongreß hat uns der Ton der einen und anderen Redestellen nicht gefallen. Wir wollen nicht vergessen, daß es nicht ein Arbeitervereins-Kongreß, sondern ein Gewerkschafts-Kongreß war. Doch hätte auch der positive Teil der Enzyklika mehr hervorgehoben werden sollen bei aller berechtigt tatfrohen Aussprache: daß die große und hochbedeutende Arbeit der Gewerkschaften unter den vom Papste verlangten und zu einem großen Teil schon gewissenhaft ausgeübten Gewährleistungen fortgesetzt werden dürfe und solle. (Vgl. „Kirchenzeitung“ Nr. 47, S. 434.) Das scharfe Herausheben des Idealen und Grundsätzlichen an der Enzyklika ist wichtig. Es zeigt zugleich am besten, wie man unter eigenartigen sozialen und nationalen Umständen in voll berechtigter Weise (recto consilio) in die christlichen Gewerkschaften eintritt.

Die bischöflichen Worte zur Enzyklika sind die folgenden:

„1. In dem Satze: ‚Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können‘, ist letztere Wendung nicht so zu verstehen, als ob die kirchliche Obrigkeit beanspruche, mit der praktischen Erledigung solcher Fragen in den einzelnen Fällen irgendwie befaßt zu werden. Die Wendung besagt vielmehr, daß die Kirche das Recht und die Pflicht habe, zu derartigen Streitfragen, insoweit sie das Sittengesetz betreffen, auch ihrerseits Stellung zu nehmen und durch Hinweis auf die richtigen Grundsätze die in Betracht kommenden Gläubigen vor sittlich-religiösem Schaden zu bewahren.

„2. Der Satz: ‚Hieraus folgt, daß derartige sogenannte konfessionell-katholische Vereinigungen sicherlich in katholischen Gegenden und außerdem in allen anderen Gegenden, wo anzunehmen ist, daß durch sie den verschiedenen Bedürfnissen der Mitglieder genügend Hilfe gebracht werden kann, gegründet und auf jede Weise unterstützt werden müssen,‘ besteht überall dort als eine Vorschrift des Apostolischen Stuhles zu Recht, wo nicht die für Deutschland bezüglich der christlichen Gewerkschaften gemäß den Wünschen der Bischöfe vorgesehene Ausnahmestellung zutrifft. Eine Aufteilung der deutschen Diözesen, deren Bischöfe für ihr ganzes Diözesangebiet um Zulassung der christlichen Gewerkschaften gebeten haben, in solche Gebiete, wo das Feld der Berliner Richtung sein solle, und in andere Gebiete, wo die christlichen Gewerkschaften existieren dürfen,

ist in der Enzyklika durchaus nicht angeordnet worden. Eine solche Aufteilung des Diözesangebietes brächte, was der Heilige Vater gerade verhüten will, erst recht Wirrwarr und Unfrieden.

„3. Die Mahnung des Heiligen Vaters an die Bischöfe, ‚sorgfältig das Verhalten dieser Vereinigungen zu beobachten und darüber zu wachen, daß den Katholiken aus der Anteilnahme an ihnen kein Nachteil erwächst‘, erklärt sich in ihrem letzten Teil von selbst und in ihrem ersten Teil aus dem vorhergehenden Satze, an den sie mit dem Worte ‚Darum‘ angeschlossen ist. Es wird niemand den Bischöfen das Recht bestreiten können, sich zu orientieren, ob irgendwelche Organisationen, also auch ob die hier in Rede stehenden christlichen Gewerkschaften grundsätzlich oder tatsächlich zur Kirche oder kirchlichen Lehre in Gegensatz treten. Die Beobachtungspflicht der Bischöfe bezieht sich nicht auf die wirtschaftliche Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften, sondern darauf, ob den katholischen Arbeitern aus der Mitgliedschaft kein sittlich-religiöser Schaden erwächst.

„4. Bei dem Satze: ‚Sollte unter ihnen noch irgendeine Schwierigkeit entstehen, so ist zu deren Lösung der gewiesene Weg folgender: sie sollen sich an ihre Bischöfe um Rat wenden, und diese werden die Sache an den Apostolischen Stuhl berichten, von welchem sie entschieden wird,‘ ist nicht gemeint, daß gewerkschaftliche Schwierigkeiten von den Bischöfen dem Heiligen Vater zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Es handelt sich vielmehr, wie aus dem Vorhergehenden sich ergibt, lediglich um eine päpstliche Mahnung an die deutschen Katholiken, fortan bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten auf dem rechten Instanzenweg zu bleiben und die Bekämpfung untereinander einzustellen. Es ist fraglos das Recht der Katholiken, in ihren Gewissensangelegenheiten den Rat, beziehungsweise die Entscheidung ihrer kirchlichen Oberen einzuholen.

„5. Die Wendung im vorletzten Abschnitte der Enzyklika: ‚wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gewerkschaften unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zuzulassen‘, bedeutet keine Einschränkung gegenüber der generellen Fassung, in der im Abschnitte ‚In dieser Hinsicht‘ die Zulässigkeit der christlichen Gewerkschaften für die deutschen Diözesen erklärt worden ist.“

Generalsekretär Siegerwald fügte bei: „Ich bin von dem Herrn Kardinal Kopp und dem Herrn Bischof Dr. Schulte autorisiert, dem Kongreß mitzuteilen, daß diese Interpretation als die Auffassung der Fuldaer Bischofskonferenz anzusehen sei.“

In ähnlicher Weise sprach sich der erwählte Erzbischof von Köln an einer Volksvereinsversammlung in Münster aus:

„... Gläubig aufwärts! Wenn der Volksverein gläubig aufwärts schaut, dann wird er den Sieg erringen. Gläubig aufwärts schaut und sich innig anschließt an die von Gott gegebenen Führer, an den Papst und an die Bischöfe. Es gibt nur einen festen Standpunkt, und das ist der Fels, der Fels Petri, auf dem der Herr seine Kirche gebaut hat, den die Pforten der Hölle nicht über-

wältigen werden. An diesen Felsen wollen wir uns anklammern, dann werden die tosenden Wogen uns nicht verschlingen. Wir wollen mit treuester Anhänglichkeit und mit innigster Liebe zum Statthalter Christi halten. Mein ganzes Herz hat sich zusammengekrampft, als ich vor einigen Tagen las, mit welchem bitterem Weh und mit welcher Ergriffenheit der Statthalter Christi Klage darüber führte, wie man seine erhabene Person und seine Maßregeln rücksichtsloser, unehrerbietiger Kritik unterwerfe, und wie man achselzuckend und mitleidigen Blickes vorübergeht an den Anordnungen des Oberhauptes der Kirche. Zu solchen pietätlosen Söhnen wollen wir Münsteraner nicht gehören. Wir wollen nicht vergessen, daß dem Statthalter Christi das Wort gesagt ist von unserem Herrn: ‚Weide meine Lämmer, weide meine Schafe‘. Er allein hat den Auftrag bekommen: weide meine Lämmer, weide meine Schafe, er soll uns auf die Weide führen und sonst niemand.

„Vor kurzem hat der Heilige Vater in feierlicher Weise sich über die christlichen Gewerkschaften geäußert. Wie er einerseits den konfessionellen Vereinigungen zur Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter den Vorzug gibt und sie auf jede mögliche Weise gefördert wissen will, so hat er andererseits allen katholischen Arbeitern gestattet, den Gewerkschaften beizutreten, wie sie in den deutschen Diözesen bestehen. Damit sollte man sich doch nun beruhigen. Wenn jemals den katholischen Arbeitern aus ihrer Zugehörigkeit zu den christlichen Gewerkschaften eine Gefahr entstehen sollte für ihr Seelenheil, für Glaube und Sitte, dann werden die Bischöfe schon ihre warnende und mahnende Stimme erheben. Sie müssen es aber auf das Entschiedenste ablehnen, darin von anderer Seite Mahnungen und Weisungen anzunehmen. Die Bischöfe und der Papst sind allein die Wächter des Glaubens und der Sitte, und niemand anders.

„Wir wollen, meine verehrten Herren, das tun, wozu der Heilige Vater in der eindringlichsten Weise in der Enzyklika uns mahnt: ‚den Frieden bewahren‘. Ich habe noch kürzlich aus dem Munde seines Stellvertreters, des Apostolischen Nuntius' in München, vernommen, wie sehr es dem Heiligen Vater am Herzen liegt, daß die Streitigkeiten über die christlichen Gewerkschaften nunmehr begraben seien. Wir wollen dieser Mahnung des Statthalters Christi folgen, und ich hoffe, daß in allen deutschen Ländern, in Ost und West, diese Mahnung des Statthalters Christi, der uns allen die Wege zu weisen hat, treu und gewissenhaft befolgt wird.

„Dann wird der unselige Streit, der die Einheit der deutschen Katholiken nun schon über ein Jahrzehnt stört, der die Herzen verbittert und die Gemüter entfremdet, endlich begraben sein. Das ist mein inniger Wunsch, das ist der Wunsch des gesamten Episkopats, und das ist der Wunsch des Statthalters Christi.“

So gilt es denn, nach allen Seiten hin den Geist der Enzyklika vollen Einfluß gewinnen zu lassen und was in hervorragender Weise schon bisher geleistet wurde, in unverdrossener Arbeit fortzusetzen und zu vollenden.

Wer von unserer Seite Weiteres über die Gewerkschaftsbewegung wünscht, den verweisen wir auf unsere eben in der „Gottesminne“ bei Breer & Thiemann

erscheinende Münchener Rede vom 2. Oktober 1912: Das schriftliche Wort. Gedanken über die Presse in religiöser, politischer und kultureller Beleuchtung, wo sich in einem Einchlag der Rede vor dem päpstlichen Rundschreiben und in einem Nachwort nach dem Erscheinen der Enzyklika nähere Ausführungen finden.

Indem wir nochmals auf Nr. 46 und 47 der „Kirchenzeitung“ verweisen, schließen wir die Besprechung dieser Angelegenheit, allseitig zur aufbauenden Arbeit ermunternd.

Die katholischen Arbeitervereine und die christlichen Gewerkschaften der Schweiz mögen im Geiste der Enzyklika ruhig und mutig weiterarbeiten. Sind ihnen in bezug auf unsere Verhältnisse neue Weisungen zu erteilen, so werden es die Bischöfe tun. Sie werden auch in der Schweiz am besten es verstehen: die Wege der praktischen Anwendung zu weisen.

Wir haben die Enzyklika veröffentlicht, nach bestem Wissen und Gewissen die Hauptsätze herausgehoben mit gewissen praktischen Anwendungen.

Vor allem ist das stillschweigende oder ausdrücklich lehrende und weisende Auftreten der Bischöfe maßgebend. Weitere Erörterungen der Presse sind überflüssig. A. M.



Kirchen-Chronik.

Deutschland. Der Bundesratsbeschluß in der Jesuitenfrage. Der Bundesratsbeschluß vom 28. November 1912 über die Ausführung des Jesuitengesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Da Zweifel über die Bedeutung des Begriffes der verbotenen Ordensstätigkeit im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 254) entstanden sind und die Kgl. bayerische Regierung eine authentische Auslegung dieses Begriffes beantragte, hat der Bundesrat beschlossen:

„Verbotene Ordensstätigkeit ist jede priesterliche oder sonstige religiöse Tätigkeit gegenüber anderen sowie die Erteilung von Unterricht.

„Unter die verbotene religiöse Tätigkeit fallen nicht, sofern nicht landesherrliche Bestimmungen entgegenstehen, das Lesen stiller Messen, die im Rahmen eines Familienfestes sich haltende Primizfeier und das Spenden der Sterbesakramente.

„Nicht untersagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren.

„Die schriftstellerische Tätigkeit wird durch das Verbot nicht betroffen.“

Die gesamte Zentrums Presse protestiert energisch gegen diesen von der Mehrheit des Bundesrates angenommenen Antrag Preußens, der eine „unglaubliche und unerwartete Verschärfung“ der bisherigen Uebung bedeutet („Kölnische Volkszeitung“ Nr. 1042), nach welcher Vorträge und Konferenzen und bisweilen auch seelsorgerliche Aushilfe der Jesuiten wenigstens geduldet war. Die Katholiken Deutschlands sehen in diesem Akte des Bundesrates mit Recht eine Erneuerung des Kulturkampfes.

Es sickert auch durch, daß der Entscheid auf den Einfluß höchster Stellen zurückzuführen ist. Die „Augsburger Postzeitung“ (Nr. 324) sieht sich zum schmerzlichen Bekenntnis gezwungen: „Wir sind (seit dem Kulturkampfe) um keinen Schritt weiter gekommen.“ . . . „Es mag dem Freunde des Vaterlandes weh tun, wenn er sieht, daß die hoffnungsvollen Ansätze zu einer Ueberbrückung der Gegensätze, zu einer Verständigung zwischen den Getrennten im Interesse gemeinsamer Aufgaben so mit einem Schlage vernichtet, mit einem plumpen Elefantentritt niedergetreten werden. Aber wir können's nicht ändern. Wir sehen nur, daß die wenigen vernünftigen Elemente im nichtkatholischen Lager nichts bedeuten, nichts zu sagen haben, ohnmächtig sind gegenüber der Masse und dem alten Schrei des Hasses: Gebt uns den Barabas frei — ans Kreuz mit ihm!“ Mit einem „Fußtritt“ belohne man die Arbeit der Katholiken für Thron und Reich. — Es scheint uns die Erkenntnis, daß von dieser Seite nichts für überzeugte Katholiken zu erwarten ist, auch zur Beurteilung anderer aktueller Fragen von Bedeutung zu sein. Sonst wird auch hier schließlich der „Fußtritt“ die Belohnung und den Erfolg ausmachen. V. v. E.



Einladung

zur öffentl. Sitzung der St. Thomas-Akademie in Luzern
Dienstag den 10. Dezember, nachmittags 2 Uhr,
im großen Saal des Priesterseminars.

Traktanden:

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Referat von Hochw. Herrn Dr. Oscar Renz, Subregens und Prof. Theol.: Die Wahrheit. Qu. Disp. De veritate Qu. 1. S. Theol. P. I. Qu. 16.

Das Komitee.



Rev. Parochis Capituli Tug.

Variae dispensationum taxae in causis matrimonialibus pro anno 1912 mittantur tempore Adventus (20. Dec. incl.).

Aloiso Speck, Commissio.

Alle in der Kirchenzeitung ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von **Räber & Cie., Luzern.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " " " : 12 " | Einzelne " " " " : 20 "
Beziehungsweise 26 mal. | Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Unsere Weihnachtskrippen

zeichnen sich durch echt künstlerische Auffassung, prachtvolle Ausarbeitung und reiche Bemalung aus. — Spezialprospekt. **Räber & Cie., Luzern.**

Eine 60 cm Krippe ist in unsern Schaufenstern ausgestellt.

Kirchenblumen (Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

GEBRUEDER GRÄSSMAYR

(Inh.: Max. Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eldg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährig Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb.

Konsultieren Sie, bitte,
vor jedem Einkauf von

schwer versilberten Bestecken

und Tafelgeräten unsern neuen, reich illustrierten Spezialkatalog, den wir auf Verlangen gratis und franko versenden.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40

Ihnen fehlt unbedingt etwas!
wenn Sie nicht im Besitze unseres sich tausendfach bewährten neuesten

Petroleumofens

sind. Derselbe heizt die grössten Zimmer, brennt vollständig geruchlos, hat hochfeine Ausstattung! Auch zum Kochen zu benutzen!

Preis pro Stück nur Fr. 23.— gegen 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Goebel, Basel Postfach Fil. 12 Lenzgasse 15.



Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.

Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

10 Tage zur Probe

ohne Nachn., ohne Kaufzwang an die Herren Pfarrer franko: Hochfeinster Rasierapparat „Rena“ (ganz erstklass. Fabr.), alle Teile schwer versilbert, 12 prima zweischneid. Klingen = 21 Schneiden (auch für „stärkste Bärte“ vorzügl.) in prachtvoll. Etui. Preis nur Fr. 12 50 (statt 25 Fr.). Katalog gratis. Nicht zu verwechseln mit den vielen billigen minderwert. Apparaten, die nur per Nachn. versandt werden. Allein. Lieferant: M. Scholz, Basel 2. Sehr prakt. Weihnachtsgeschenk! H 8040 Q

Kunstarbeiten für öffentliche Kirchen (zollfrei)



Für komplette Kirchen-Einrichtungen
Altäre, Statuen, Stationen, Kanzeln, Corpuse, Beicht- und Bestühle, sowie Krippendarstellungen empfiehlt sich dem p. t. Klerus, den Klöstern, Instituten und Schulen etc. bestens

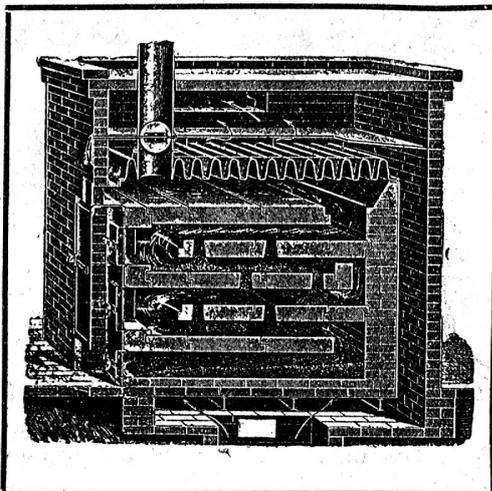
J. Moroder
 Bild- und Altarbauer
Sonnenburg N. 292

in St. Ulrich, Gröden, Tirol.
 Gründungsjahr 1866.

Kunstarbeiten für öffentliche Kirchen sind zollfrei.

Schöner illustrierter Preis-Katalog gratis und franko.

Kirchenheizung



Beste Referenzen

Prospekt kostenlos

F. Balzardi & Cie.

Telephon No. 5106 — Basel — Jungstrasse 18.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stifftssakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Große Botschaft in der Dorfkirche

Homilien für Sonn- und Feiertage

Von Dr. Karl Rieder

Vierte u. fünfte Auflage. gr. 80 (XIV u. 278 S.) M. 3.—; geb. in Leinw. M. 4.—.

Soeben erschienen.

Bischof Dr. P. W. v. Keppler bezeichnet das Buch in seinen „Homilien und Predigten“ als ein tüchtiges Hilfsmittel zur Wiederbelebung der Homilie. Die große Beliebtheit, der sich Rieders Buch erfreut — in kaum Jahresfrist sind fünf Auflagen nötig geworden — ist das beste Zeugnis für seine Brauchbarkeit.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Ein Pfarrer

des Auslandes sucht gesundheitshalber in der Schweiz eine Stelle in der Seelsorge, oder solche an einem Institut oder Kurorte. (Deutsch, französ., englisch, italien.) Gefl. Offerten einzuschicken an den Verlag des Blattes. K. B.

Dörrobst-Abschlag:

kg 10 Mittelbirnen	Fr. 5.40
„ 10 Edelbirnen	„ 6.50
„ 10 Amorettenbirnen	„ 7.50
„ 10 Zweischnigen	„ 7.—
„ 10 gedörrte Kastanien	„ 3.90
„ 10 feinste Aranzfeigen	„ 5.90

Raucher, aufpassen!

200 Boney courts	Fr. 2.10
200 Rio Grande	„ 2.50
200 Flora Brühl, Aneipp	„ 3.25
200 Alpenrose, Edelweiß	„ 3.15
200 Florida, Union, hochfein	„ 3.50
125 Briffago, echt Chaflo	„ 3.80
100 große Kiel-Zigarren	„ 3.10
100 deutsche Klein aber fein	„ 1.90
100 Tipp-Topp, Herzog, Ser	„ 3.10
100 Nubia Sumatra, 10er	„ 4.80
Sortiment 125 Stk. in 10 Sorten	„ 2.50
Sortiment 125 Zigarren u. Zigaretten mit Wandaubr od. Kaffeemaschine	4.80 u. 5.75
5 kg Tabak, feinschnitt	Fr. 1.95 u. 2.45
5 „ Tabak, feinblättig	„ 3.70 u. 4.80
5 „ Tabak, hochfein	„ 5.40 u. 6.40
200 große Schacht, Zündholz	Fr. 6.50
1000 Schacht, Schwed. Zündholz	„ 12.50

Zu jeder Tabakendung Gratisbeilage.

Wingers Import, Boswil (Narg.)
 Wir haben keine Füllalen. D. S. 8236

Kaufe stets alle Arten alte kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente u. — Pietätvolle Behandlung. — Kein Laden oder Ausstellung.
Jos. Duß, Antiquar,
 Bureau und Lager:
 3 Bundesplatz 3 — Luzern
 Dep. d. Villa „Moos“
 Telegr.-Adr. „Dußantik Luzern“
 Telephon 1870

Patent Rauchfasskohlen

sehr praktisch, vorzüglich bewährt liefert in Kisten von: 315 Stk. I. Grösse für 3/4stünd. Brenndauer, oder von 150 Stk. II. Grösse für 1—1/2stündige Brenndauer, ferner in Kisten beide Sorten gemischt, nämlich 130 Stk. I. Grösse und 80 Stk. II. Gr. per Kisten zu Fr. 7.50
 A. Achermann, Stifftssakristan Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange, sichere Brenndauer.
 Muster gratis und franko.



Venerabili clero.
 Vinum ad. s. s. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Bucher et Karthaus
 a rev. Episcopo iurjurando adacta
 Schlossberg Lucerna

Für Euch, Ihr Männer!

Standesgebetbuch von Kural H. A. Laub.

Eberle, Kälin & Cie., Elmstedeln.

Silberpapier.

kaufen zu Fr. 4.— das Kilo
Loetscher, Wermelinger & Cie.
 z. Metallhaus, Luzern, Mühlenplatz 11.
 Prompte Regl. v. eingehend. Postpaketen. H 4151 LZ

Carl Sautier

in Luzern
 Kapellplatz 10 — Erlacherhof
 empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Die Creditanstalt in Luzern

empfehlen sich für alle Bankgeschäfte unter Zusage der coulantesten Bedingungen.

Kirchenöl

In Qualität für Patent Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert

Anton Achermann,
 Stifftssakristan, Kirchenartikelhandlung, Luzern.

Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungs-schreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.
 F. F., Pfarrer.

Gebetbücher sind zu haben bei Rüber & Cie., Luzern